

63. 1. Ist der Konkursgläubiger, welcher in dem Konkurse nicht vollständig befriedigt wird, in dem gegen den Gemeinschuldner wegen Bankerottes eröffneten Strafverfahren als eine „verletzte“ Person im Sinne des §. 22 St. P. O. anzusehen?

2. Ist der Ausdruck Vormund in dem §. 22 Nr. 2 St. P. O. auch auf den Gegenvormund der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zu beziehen?

St. P. O. §§. 22, 32.

Vgl. Bd. 2 Nr. 143.

IV. Straffenat. Urt. vom 7. Oktober 1884 g. L. Rep. 2160/84.

I. Schwurgericht Bromberg.

Aus den Gründen:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten rügen Verletzung des §. 22 Nr. 2 und §. 32 St. P. O., indem sie diesen Angriff auf den Umstand stützen, daß einer der Geschworenen, W., zur Zeit der Verhandlung Gegenvormund eines in dem Konkurse des Angeklagten schadenleidenden Gläubigers gewesen sei und daher in der Sache nicht als Geschworener habe fungieren dürfen.

Der Angeklagte ist von der Anklage des betrügerischen Bankerottes freigesprochen und unter anderen wegen einfachen Bankerottes verurteilt. Da die Strafbestimmungen wegen Bankerottes zum Schutze der Gläubiger gegeben sind, so müssen bei demselben diejenigen, welche sich als Gläubiger in dem Konkurse des Angeklagten gemeldet haben und nicht oder nicht voll befriedigt werden, weil die Masse unzureichend ist, als verletzt angesehen werden.

Es wird dann ausgeführt, daß W. Gegenvormund eines minderjährigen Gläubigers des Angeklagten, dessen Forderung in dem Konkurse des letzteren nicht vollständig befriedigt worden, gewesen sei. Dann heißt es:

Nach §. 22 Nr. 2 und §. 32 der Strafprozeßordnung ist ein Geschworener von der Ausübung des Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er Vormund der verletzten Person ist oder gewesen ist. Unter Vormund muß hier auch der Gegenvormund des preussischen Rechts verstanden werden; denn auch dieser hat auch dann, wenn es auf seine Genehmigung und Zustimmung nicht ankommt, die Geschäftsführung des Vormundes zu überwachen und das Interesse des Mündels wahrzunehmen.